



Regierungsrat

Luzern, 14. Dezember 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 659

Nummer: P 659
Eröffnet: 22.06.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 14.12.2021 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1537

Postulat Lüthold Angela und Mit. über Verbundlösungen bei Photovoltaikanlagen

Der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien kommt aufgrund des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie und der Klimaziele des Bundes entscheidende Bedeutung zu. Das Stromabkommen mit der EU ist nicht gesichert und die Eigenproduktion in der Schweiz muss massiv gesteigert werden. Sowohl die Senkung des Ausstosses von Treibhausgasen auf netto null bis 2050 als auch die Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird nur mit einem Ausbau der erneuerbaren Energien möglich sein. Das Potenzial für erneuerbare Energieproduktion im Kanton Luzern muss stärker genutzt werden. Gemäss § 4 Absatz 2 des geltenden Kantonalen Energiegesetzes ([KEng](#)) ist bis 2030 30 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs auf dem Kantonsgebiet – nicht nur Strom – mit erneuerbarer Energie zu decken. Dies reicht jedoch nicht, um das Netto-null-Ziel zu erreichen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Langfristig muss die Versorgung des Kantons Luzern durch CO₂-frei erzeugte Elektrizität erfolgen. Die lokalen, nachhaltig nutzbaren Potenziale an erneuerbarer Elektrizität müssen genutzt werden. Im Planungsbericht über Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern ([B 87](#) vom 21. September 2021) werden deshalb verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, die den Ausbau ergänzend zu den Massnahmen des Bundes unterstützen und vorantreiben sollen.

Gemäss Artikel 89 der Bundesverfassung ([BV](#)) legt der Bund Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energien in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig. Die Gewährleistung einer ausreichenden Stromversorgung ist eine Aufgabe des Bundes. Die Grundlagen dazu regelt er im Bundesgesetz über die Stromversorgung ([StromVG](#)). Es ist somit in der Verantwortung des Bundes, mit geeigneten Massnahmen, u.a. mit adäquater Förderung der Photovoltaik, die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Schweiz sicherzustellen.

Eine dieser Fördermassnahmen des Bundes betrifft die Ermöglichung der Nutzung von selbst produziertem Strom (z.B. aus Photovoltaik). Mit den seit dem 1. Januar 2018 gültigen Regelungen wird der gemeinsame Eigenverbrauch durch den Bund explizit geregelt (vgl. Art. 16 ff. des Energiegesetzes [[EnG](#)] und Art. 14 ff. der Energieverordnung [[EnV](#)]). Die Regelungen ermöglichen es auch, den selber produzierten Strom gemeinsam mit benachbarten Gebäuden zu nutzen und so einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) zu bilden. Ziel ist es dabei, den Eigenverbrauch des selber produzierten Stroms zu erhöhen und damit

die Attraktivität von Photovoltaikstrom zu steigern und den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern. Möglichst jedes Dach soll eine PV Anlage haben und der produzierte Strom soll möglichst vor Ort genutzt werden können.

Der im Postulat vorgebrachte [Artikel 14 Absatz 2 EnV](#) definiert den Ort der Produktion und bezweckt ausschliesslich eine Präzisierung im Zusammenhang mit der Gründung eines ZEV. Der Artikel definiert, welche Gebäude respektive Verbraucher und Produktionsanlagen zu einem ZEV zusammengeschlossen werden dürfen. Um Investitionen in erneuerbare Energien und innovative Ideen weiter zu begünstigen, haben wir uns im Juni 2021 mit einem Schreiben beim Bundesamt für Energie dafür eingesetzt, dass die geltende Definition des Ortes der Produktion dahingehend angepasst wird, dass ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch auch auf Firmenarealen, die die durch Fremdparzellen getrennt sind, ermöglicht wird. Die Schaffung eines Arealnetzes soll auch über ein benachbartes Grundstück zulässig sein, wenn die Eigentümer der Fremdparzelle die Zustimmung für die Durchleitung geben.

Der erwähnte Artikel in der Energieverordnung des Bundes zum Ort der Produktion im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch hat jedoch keinerlei Zusammenhang zur kantonal geregelten Pflicht zur Eigenstromerzeugung gemäss § 15 [KEnG](#), welche mit dem vorliegenden Postulat angepasst werden soll. Wie obenstehend ausgeführt, ist der Bund grundsätzlich für die Versorgungssicherheit zuständig und trifft entsprechende Massnahmen. Allerdings verlangt das Kantonale Stromversorgungsgesetz ([KStromVG](#)) gemäss § 2 Absatz 1 vom Kanton und den Gemeinden, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine sichere, ausreichende, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung des Kantonsgebietes mit Elektrizität einzusetzen. Im Strombereich spielt dabei insbesondere die Photovoltaik eine wichtige Rolle. Um die Versorgungssicherheit auch in Zukunft gewährleisten zu können, ist es unerlässlich, alle möglichen Dachflächen für die Produktion von PV Strom zu nutzen. Deshalb sieht § 15 [KEnG](#) eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung vor. Neubauten, Aufstockungen und Anbauten sind in den meisten Fällen gut geeignet, die Pflicht zur Eigenstromerzeugung mit einer Photovoltaikanlage zu erfüllen oder sind so planbar, dass sie sich dafür eignen. Somit erachten wir es als sinnvoll, bei der Erstellung neuer Energiebezugsfläche immer die Installation einer Eigenstromerzeugung zu fordern. Nur wenn wir die vorhandenen Dachflächen konsequent nutzen, werden wir die Ausbauziele für erneuerbare Energien erreichen.

Gemäss dem vorliegenden Postulat sollen nicht auf allen Dächern PV Anlagen gebaut werden müssen. Wird diese Forderung umgesetzt, entfällt für viele Dächer die Pflicht zur Eigenstromerzeugung. Die Ausbauziele für erneuerbare Energien des Bundes wie auch des Kantons können so nicht erreicht werden.

Bei wenigen Ausnahmefällen, bei welchen die Eignung für eine Photovoltaikanlage nicht gegeben ist, steht es der Bauherrschaft frei, eine alternative Technologie zu wählen oder die moderate Ersatzabgabe zu entrichten. Diese wird von den Gemeinden zweckgebunden zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien eingesetzt. Somit wird sichergestellt, dass auch bei Neubauten, welche sich nicht zur Eigenstromerzeugung eignen, ein Beitrag zur Erreichung der Ziele geleistet wird.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die gemeinsame Nutzung von selbst produziertem Strom auf Bundesebene über das EnG und die EnV geregelt wird. Im Rahmen unserer Möglichkeiten setzen wir uns beim Bund für einfache Regelungen ein, die entsprechende Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch des selbst produzierten Stroms über mehrere Grundstücke hinweg begünstigen. Von diesen Regelungen zum *Eigenverbrauch* aber klar zu unterscheiden ist die kantonalrechtlich geregelte Pflicht zur *Eigenstromerzeugung* bei Neubauten. Eine Lockerung dieser Pflicht – wie mit dem vorliegenden Postulat beantragt – würde den Ausbauzielen für erneuerbare Energien sowohl des Bundes als auch des Kantons zuwiderlaufen und auch mit Blick auf die künftige Stromversorgungssicherheit ein falsches Zeichen

setzen. Denn nur mit einer konsequenten Nutzung geeigneter Flächen für PV-Anlagen werden wir einen wichtigen Beitrag für die Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit leisten können. Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.